

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 18.12.2014

Anfrage Nr.: 0064/2014/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 01.12. und 07.12.2014

Betreff:

Wasserversorgungsbeiträge

Schriftliche Frage vom 01.12.2014

1. Wie kommt man dazu, nach 45 Jahren Wasserversorgungsbeiträge zu verlangen?
2. Warum wurden, wenn die Beiträge überhaupt rechtens sind, diese nicht unverzüglich damals zeitgerecht abgerechnet?
3. Auch wenn mittlerweile sich die Zuständigkeit geändert hat verstößt diese Forderung, wie das Gericht geschrieben hat, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wenn seit dem Entstehen über 30 Jahre vergangen sind. Teilen Sie diese Meinung?
4. Ist Ihnen, beziehungsweise der Verwaltung, das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Az. 2K 2326/13 vom 11.09.2014 bekannt, das am 04.11.2014 rechtskräftig wurde?
5. Nach diesem Urteil, wo es um den gleichen Sachverhalt ging, wurde die Heranziehung der Wasserversorgungsbeiträge negativ für die Stadt entschieden. Gedenkt die Stadtverwaltung daher die ergangenen Bescheide aufzuheben?
6. Wie wird der Sachverhalt bewertet, dass auf den betroffenen Grundstücken (Stellplätze, Garagenzufahrten, Garagen) überhaupt kein Wasseranschluss besteht?

Antwort:

Zu 1.:

Grundsätzlich sind alle Grundstücke, die zu einem Hausgrundstück gehören, bei der Berechnung des Beitrages zu berücksichtigen. Sie bilden eine wirtschaftliche Einheit (vergleiche Grundsteuer). Zu dem Zeitpunkt, zu dem die betroffenen Häuser gebaut wurden, waren die Stadtwerke für das Wasserversorgungsnetz zuständig. Es wurden Baukostenzuschüsse auf privatrechtlicher Basis erhoben, dabei wurden allerdings nur die Grundstücke berücksichtigt, auf denen das Haus errichtet wurde. Mit der Rekommunalisierung der Wasserversorgung im Jahr 2010 wurde in Heidelberg erstmals eine Satzung über einen Wasserversorgungsbeitrag erlassen. Damit ist für alle Grundstücke eine Beitragspflicht entstanden, für die die Verpflichtung nicht bereits durch Zahlung eines Baukostenzuschusses abgegolten war. Dazu gehören Garagenhöfe, Stellplatzanlagen und Gemeinschaftsflächen zwischen Garagen. Der Wasserversorgungsbeitrag war nun durch die Verwaltung festzusetzen.

Mit Erlass der Satzung entstand die Beitragspflicht. Zu Beginn wurden, wie bisher beim Baukostenzuschuss, die Grundstücke veranlagt, für die ein Wasseranschluss beantragt wurde. Diese Vorgehensweise wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) beanstandet. In der Folge wurde ein Büro ausgewählt, das ab Frühjahr 2014 die noch nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ermittelt hat. Die Verwaltung selbst war von der großen Zahl an Fällen, die bislang noch nicht abgerechnet waren, überrascht. Die Ergebnisse der Erhebung lagen Anfang Oktober 2014 vor, in der

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0064/2014/FZ

00247956.doc

.

Folge wurden die Eigentümerdaten ermittelt und die Bescheide umgehend erstellt. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung musste die Erhebung erfolgen. Die Beiträge werden ausschließlich in der Wasserversorgung verwendet und dienen somit dem Zweck in Heidelberg eine zukunftsichere und verlässliche Versorgung zu gewährleisten.

Zu 2.:

Nach der Rechtsauffassung der GPA, sowie des VGH Baden-Württemberg ist die Rechtslage wie zuvor geschildert. (vgl. Urteil vom 31.03.2014 AZ.:2 S 2366/13). Hier wird ausgeführt, dass allein die Tatsache, dass zwischen der Verschaffung der Vorteilslage und der Heranziehung zu einem Wasserversorgungsbeitrag nahezu 30 Jahre verstrichen seien, eine Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung nicht zu begründen sei. Vielmehr habe der Kläger durch die Anschlussmöglichkeit einen dauerhaften Vorteil erhalten. Diese Vorteilslage dauere bis heute an.

Zu 3.:

Der VGH Baden-Württemberg hat einen solchen Sachverhalt geprüft und darin keinen Verstoß gegen Treu und Glauben erkennen können. (vgl. Antwort zu Frage 2)

Zu 4. und 5.:

Das Urteil wurde der Verwaltung von Ihnen zugeleitet und wird im Rahmen der Bearbeitung von Widersprüchen vertiefend geprüft. Das Gericht hatte aber über einen anders gelagerten Sachverhalt entschieden. Es ist mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar.

Zu 6.:

Hausgrundstück und Garagen- oder Stellplatzanlagen bilden im beitragsrechtlichen Sinne eine wirtschaftliche Einheit. Wäre das Grundstück groß genug, die Stellplatzfläche mit dem Haus gemeinsam auf einem Grundstück unterzubringen, würde dieser Grundstücksteil ebenfalls mit herangezogen. Die Heidelberger Grundstückseigentümer, die die Stellplatzflächen auf dem eigenen Grundstück untergebracht haben, haben somit den Beitrag bereits bezahlt. Grundsätzlich kommt es im Beitragsrecht aber auf die Möglichkeit eines Vorteils an.

Schriftliche Frage vom 07.12.2014

1. Ist es zutreffend, dass ca. 3.000 Bescheide versandt wurden?
2. Wie hoch ist die genaue Zahl?
3. Wie hoch ist derzeit die Zahl der Einsprüche?
4. Wie gedenken Sie mit den Einsprüchen zu verfahren?
5. Eine große Anzahl der Bescheide betrifft Miteigentümer Gemeinschaften, wo jeder Besitzer einen Bescheid über die Komplettschuld erhalten hat.
Wie mir mehrfach bekannt gemacht wurde, gibt es erhebliche Probleme mit der Verrechnung der Gesamtbescheide.
Wie will die Verwaltung diese Probleme und Fragen klären?
6. Wie beurteilt die Verwaltung die Rechtslage, dass obwohl die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren schon längst abgelaufen ist, angeblich die Verjährung durch den Übertrag neu wieder läuft?
7. Wird hier nicht gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz widersprechen, wenn nach über 45 Jahren noch Beiträge nacherhoben würden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.03.2013, 1 BvR 2457/08).
8. Nach welchen Grundsätzen wurden vor 2010 die "Baukostenzuschüsse" berechnet?
9. Das VG Karlsruhe hat schon am 11.09.2014, betreffs der Heranziehung von dem Wasserversorgungsbeitrag bei der Stadt Herrenalb, negativ entschieden. Was sind die Gründe dass die Stadt Heidelberg nun trotzdem und vor allem erst jetzt die Einziehung betreibt?

Antwort:

Zu 1.:

Das ist zutreffend.

Zu 2.:

Die Erstellung der Bescheide ist noch nicht vollständig abgeschlossen, zum Beispiel durch die noch erforderliche Ermittlung von Erben oder zwischenzeitlich erfolgten Grundstücksverkäufen.

Zu 3.:

Die Widerspruchsfrist ist noch nicht abgelaufen. Die genaue Zahl wird erst nach Ablauf der Frist erkennbar sein. Es sind allerdings bereits Häufungen für bestimmte Grundstücke erkennbar.

Zu 4.:

Es werden Eingangsbestätigungen verschickt. Jeder Widerspruch wird gründlich geprüft.

Zu 5.:

Es gilt das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung. Um die Durchsetzung der Beitragspflicht zu sichern muss der Gesamtbetrag festgesetzt werden. Jeder Eigentümer kann anhand seiner Eigentumsunterlagen den eigenen Anteil ermitteln, den er im Innenverhältnis der Gemeinschaft schuldet. Sollten Unterlagen nicht mehr greifbar sein, empfiehlt es sich grundsätzlich, einen aktuellen Grundbuchauszug anzufordern. In Härtefällen sind die Sachbearbeiter behilflich. In Eigentümergemeinschaften, in denen nicht alle Eigentümer ihren Anteil leisten, wird allerdings eine Einziehung offener Beitragsteile auf jeden Eigentümer zukommen können.

Zu 6.:

Die Verwaltung hat die Erhebung auf der Basis eines Rechtsgutachtens und des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 31.03.2014 vorgenommen. Die Festsetzungsverjährung wurde demnach durch die im Jahr 2010 erlassene Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag ausgelöst (Siehe auch Antwort zu Frage 2 vom 01.12.14).

Zu 7.:

Der Beschluss ist bekannt, aber der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 31.03.2014 entschieden, dass bei einer Rekommunalisierung kein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vorliegen.

Zu 8.:

Die Stadtwerke Heidelberg haben Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten nur dann berechnet, wenn auch ein Antrag für einen Hausanschluss gestellt wurde. Die Baukostenzuschüsse wurden auf Basis der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) individuell auf Basis der entstandenen Kosten berechnet. Ihre Höhe wurde unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des Grundstücks bemessen. Lag eine Garage auf dem zu versorgenden Grundstück neben dem Hauptgebäude, war die Straßenfrontlänge entsprechend größer.

Zu 9.:

Siehe Antwort zu Frage 4 vom 01.12.14